

Garantiebedingungen für Sunways Solar-Inverter

1. Geltungsbereich der Bestimmungen

- 1.1. Diese Garantiebestimmungen gelten ausschließlich für die folgenden Sunways Solar-Inverter: NT 2500, NT 3000, NT 3700, NT 4200, NT 5000, NT 10000 (900 V), NT 11000, NT 12000, die nach dem 01. November 2015 durch einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB in der Europäischen Union über den Garantiegeber bzw. dessen Großhändler erworben und im Kaufvertrag keine abweichende Garantiezeit vereinbart wurde.
- 1.2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Herstellererklärung die Mängelansprüche und -rechte des Verbrauchers aus dem Kauf- oder Werklieferungsvertrag mit seinem Verkäufer unberührt lässt.

2. Definitionen

Endkunde	Endkunde ist derjenige, der einen Solar-Inverter zur bestimmungsgemäßen Nutzung und nicht zur Weiterveräußerung erworben hat.
Installateur	Anerkannte Fachkraft, die Sunways Solar-Inverter installiert, austauscht oder repariert.
Ersatzgerät	Das Ersatzgerät ist ein durch den Garantiegeber bereitgestelltes zum Defektgerät zumindest gleichwertiges Gerät. Das Gerät kann unter Umständen andere Abmessungen oder Ausstattungsmerkmale aufweisen.
Defekt	Ein Defekt liegt vor, wenn ein Wechselrichter nachweislich nicht ordnungsgemäß ins Netz einspeist.
Garantiegeber	Work Team re GmbH, Helene-Maria-Schiess-Str. 47, D-78467 Konstanz

3. Voraussetzungen

- 3.1. Stellen sich Mängel an einem vom Garantiegeber innerhalb der Europäischen Union vertriebenen, durch einen Verbraucher (§ 13 BGB) erworbenen Gerät heraus, übernimmt der Garantiegeber im nachstehenden Umfang die Mängelbeseitigung für das Gerät.
- 3.2. Diese Garantieerklärung lässt die Mängelansprüche und -rechte des Verbrauchers aus dem Kaufvertrag gegenüber seinem Verkäufer unberührt. Als Nachweis des Garantieanspruchs ist auf Verlangen des Garantiegebers der Kaufvertrag und Lieferschein vorzulegen.

4. Zustandekommen des Garantievertrags

Der Garantievertrag kommt nach Auslieferung und vollständiger Bezahlung des Garantiegebers zustande.

5. Garantiezeit

Die Dauer der Garantie beträgt fünf Jahre ab Kauf des Solar-Inverters durch den Endkunden, längstens jedoch 5 Jahre und 3 Monate vom Zeitpunkt der Auslieferung durch den Garantiegeber.

6. Garantieuumfang

- 6.1. Tritt innerhalb der Garantiezeit ein durch den Hersteller zu verantwortender einspeiserelevanter Defekt auf, so wird der Garantiegeber nach eigener Wahl ausschließlich den Defekt des Gerätes beseitigen oder ein Ersatzgerät liefern.
- 6.2. Darüberhinausgehende Ansprüche, zum Beispiel auf Ersatz von Kosten im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau des Gerätes, Transportkosten oder auf Ersatz von Folgeschäden wie Umsatz- oder Ertragsausfall können aus dieser Erklärung nicht hergeleitet werden.
- 6.3. Weitergehende Ansprüche können aus dieser Erklärung nicht abgeleitet werden.

7. Garantieausschluss

7.1. Ansprüche aus dieser Garantie bestehen in folgenden Fällen nicht:

1. nicht bestimmungsgemäße Verwendung des Solar-Inverters
2. bei Eingriffen, Änderungen oder Reparaturversuchen am Gerät oder Öffnung des Gehäuses durch nicht vom Garantiegeber autorisierte Personen
3. Ungeeigneter Installationsort
4. höherer Gewalt, insbesondere Blitzeinschlag, Wasserschäden, Vandalismus, Feuer, Überspannung, Unwetter
5. Transport- oder Installationsschäden
6. fehlerhafte, unsachgemäße Planung, Installation, Inbetriebnahme oder Bedienung
7. Nichtbeachtung einschlägiger Vorschriften, Normen oder der Vorgaben des Handbuchs
8. Installation und Betrieb von Geräten in anderen als den im Geltungsbereich genannten Einsatzländern
9. nicht durch den Hersteller zu verantwortender Fehler
10. Gerät ohne Fehler (Feststellung durch den Garantiegeber bei der Reparatur)

7.2. Stellt der Garantiegeber einen solchen Ausschluss der Garantie fest, so wird eine Pauschale für den Prüfaufwand erhoben und das bereits gelieferte Ersatzgerät gemäß der aktuellen Preisliste zuzüglich der entstandenen Transportkosten in Rechnung gestellt. Sollte ein Defekt des Gerätes nicht feststellbar sein, so wird ebenfalls eine Pauschale für den Prüfaufwand erhoben.

8. Abwicklung des Garantiefalls

8.1. Vermuten Sie einen Defekt an Ihrem Solar-Inverter, so müssen Sie diesen unverzüglich telefonisch Ihrem Installateur mitteilen, der dann die weiteren Schritte veranlassen wird. Andernfalls verlieren Sie etwaige Ansprüche aus dieser Erklärung. Ihr Installateur wird die Anlage daraufhin auf Fehler untersuchen. Falls es notwendig sein sollte, wird sich Ihr Installateur an den Garantiegeber wenden und den Schaden melden.

8.2. Das Defektgerät muss sicher verpackt an eine vom Garantiegeber angegebene Adresse in Deutschland versendet werden. Der Garantiegeber übernimmt keine Haftung für mögliche durch den Transport aufgetretene Schäden.

8.3. Der Garantiegeber hält sich das Recht vor, nach Prüfung des Defekts das Gerät in angemessener Zeit zu reparieren oder ein gleichwertiges Ersatzgerät zu liefern.

8.4. Die verbleibende Garantiedauer des defekten Gerätes wird auf das Ersatzgerät übertragen. Das reparierte Gerät/Ersatzgerät hat jedoch mindestens 6 Monate Garantie. Die Übertragung der Garantie wird beim Garantiegeber vermerkt.

8.5. Durch den Tauschvorgang geht das Ersatzgerät in das Eigentum des Kunden und das defekte Gerät in das Eigentum des Garantiegebers über.

9. Verjährungsfrist

Soweit der Garantiegeber einen innerhalb der Anspruchsfrist/Garantiezeit ordnungsgemäß geltend gemachten Anspruch aus dieser Erklärung nicht anerkennt, verjähren sämtliche Ansprüche aus dieser Erklärung in 6 Monaten vom Zeitpunkt der Geltendmachung an, jedoch nicht vor Ende der Anspruchsfrist.

10. Gerichtsstand und Rechtswahl

10.1. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Gerichte in D - Konstanz örtlich zuständig.

10.2. Auf diese Erklärung und die sich daraus ergebenden Ansprüche, Rechte und Pflichten findet ausschließlich das materielle deutsche Recht ohne die Normen des Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.